

Merkblatt des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Schweinfurt (WSA Schweinfurt)

zur Vorlage von Antragsunterlagen für genehmigungspflichtige Anlagen an der Bundeswasserstraße Main von Ma-km. 185,2 bis Ma-km. 387,7

Stand 01.06.2016

Grundlage für eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02.04.1968 (Bundesgesetzblatt II S. 173) in der derzeit gültigen Fassung. Nach § 31 dieses Gesetzes bedürfen Benutzungen und die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA).

- Einleiten von Abwässern
- Entnahmen und Einleiten von Wasser
- Entnahme- und Einleitungsbauwerke
- Anlegestellen (Bootsstilliegeplatz, schwimmende Bootsanleger, Anlegestege, Landebrücken z.B. für Fahrgastschiffe, Fähr Rampen, Ufertreppen u.ä.)
- Umschlaganlagen, Lösch- und Ladestellen, Kaianlagen und Werften
- Uferveränderungen, Ufermauern, Uferspundwände, Überkragungen
- Schiffs Liegeplätze und ihre Einrichtungen, Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absetzpfähle u.ä.
- Mündungen von Stichhäfen, Uferdurchstiche und andere Abgrabungen
- Über- und Unterführungen (z.B. Brücken, Tunnel, Düker, Leitungskreuzungen)
- Fähranlagen
- Schwimmende Anlagen wie Wohnschiffe, Bühnen, Restaurationsschiffe, Lagerschiffe
- Bootsverleihanstalten, Bootshäuser, Hellinganlagen, Bootsheber, Badeanstalten
- Bojen, soweit sie nicht Schifffahrtszeichen sind
- Entnehmen und Einbringen von festen Stoffen

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 50 WaStrG ordnungswidrig handelt und mit einem Bußgeld bis zu 5.000,-- € belegt werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 31 Abs. 1 ohne strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung eine Bundeswasserstraße benutzt oder Anlagen errichtet, verändert oder betreibt oder einer nach § 31 Abs. 4 erteilten Auflage nicht nachkommt.

Der Antrag für die beabsichtigte Maßnahme muss Art, Umfang und Zweck enthalten. Falls erforderlich sind zur Beurteilung folgende Unterlagen in 3-facher Ausfertigung (und nach Möglichkeit auch digital) einzureichen:

1. Erläuterungsbericht

Mit Baubeschreibung des Vorhabens nach Art, Umfang, Zweck und Bauzeit, Angabe der für die Konstruktion gewählten Baustoffe sowie Angabe und Aufstellung der Baukosten. Die aus Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis des Vorhabens notwendigen Angaben müssen hier enthalten sein. Ebenfalls notwendig sind Angaben über den Verbleib oder Sicherung der Anlage bei Hochwasser und Eis.

2. **Übersichtsplan**

Maßstab 1 : 5 000 oder 1 : 10 000 der in Betracht kommenden Flussstrecke.

3. **Lageplan**

Maßstab M. = 1 : 1 000 in geeigneten Fällen ist auch ein Maßstab 1 : 500 oder 1 : 2 000 möglich. Der Lageplan muss enthalten:

- Nordpfeil
- Flusskilometer
- Fließrichtungspfeil
- Darstellung der Fahrrinne
- Abstand der neuen Anlage zum Rand der Fahrrinne
- Lage der Längs- und Querschnitte und des Querprofils

Zu Entfernendes ist gelb, neu geplante Anlagen sind rot darzustellen.

4. **Querprofil**

Maßstab M.= 1 : 1 000 / 100 bis 1 : 100 / 100

Das Querprofil muss enthalten:

- Die Anlage
- Höhenangaben bezogen auf NN (Normalnull)
- Für die Beurteilung des Vorhabens wichtige Wasserstände (z. B. Hydrostatischer Stauspiegel, Normalstau, höchster Schifffahrtswasserstand, HQ100 o. ä.)
- Die Einbindung in die Hektometerlinie oder den Polygonzug

5. **Maßstäbliche Bauzeichnungen**

Längsschnitte: Maßstab 1 : 100 bis 1 : 50

Querschnitte: Maßstab 1 : 100 bis 1 : 50

Detailzeichnungen: Maßstab 1 : 100 bis 1 : 10

Die Zeichnungen müssen enthalten:

- Grundriss der Anlage in Bezug auf die Wasserstraße
- Schnitte der Anlage in Bezug auf die Wasserstraße
- Höhenangaben bezogen auf NN (Normalnull)

6. **Geprüfte statische Berechnung**

der Konstruktionselemente.

Für alle Anlagen muss ein geprüfter statischer Standsicherheits- bzw. Stabilitätsnachweis geführt werden, der prüffähig bzw. geprüft sein muss. Bei größeren Anlagen muss die Berechnung von einer staatlichen Stelle oder einem staatlich anerkannten Prüfenieur geprüft und mit einem entsprechenden Prüfvermerk versehen sein. Die Belastungsannahmen sind mit dem WSA abzusprechen.

Bei einer Landebrücke oder Steganlage sind die Vorgaben des "Merkblatt für schwimmende Landebrücken" (http://www.wsv.de/Service/Merkblaetter/merkblatt_anlegestellen_2005.pdf) und der DIN EN 14504 zu beachten.

Eine ergänzende Anforderung von Unterlagen bleibt vorbehalten.

Es ist außerdem darauf zu achten, dass:

- der Maßstab auf Plänen und Zeichnungen angegeben ist;
- den Unterlagen ein Inhaltsverzeichnis über sämtliche Pläne und Zeichnungen beigelegt ist;
- alle Unterlagen mit der Unterschrift des Antragstellers (oder eines Beauftragten), vollständigen Adresse des Antragstellers, Ortsangabe und Datum versehen sind; die Unterlagen einen Heftrand haben und in DIN A4-Format gefaltet sind.
- die Antragsunterlagen sind dem WSA mind. 3-fach vorzulegen
- die Antragsunterlagen sind ebenfalls in digitaler Form (z.B. pdf- Dateien) vorzulegen

Hinweise:

Das WSA kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu gewährleisten.

Für die Erteilung einer Genehmigung sowie für die Ablehnung oder bei Rücknahme eines Antrages werden Gebühren nach der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz erhoben. Neben den Gebühren werden Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.

Für die Benutzung von wasser- und schiffahrtsverwaltungseigenen Land- und Wasserflächen ist vom Antragsteller mit der Liegenschaftsverwaltung des WSA ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag abzuschließen und ein jährliches Nutzungsentgelt zu entrichten.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erhalt der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung und des Nutzungsvertrages begonnen werden.

Über die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung hinaus sind noch andere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen durch die zuständigen Länderbehörden (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) erforderlich.

Für Rückfragen zur Antragstellung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wasserstraßen- und Schiffsamt Schweinfurt
Mainberger Straße 8
97422 Schweinfurt

Telefon: 0 97 21 / 2 06 - 0
Telefax: 0 97 21 / 2 06 - 101
E-Mail: wsa-schweinfurt@wsv.bund.de